

Elterngeld

Was Sie über Basis-Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus und das Elterngeld ab Januar 2023 wissen sollten



Mandanten-Info

Elterngeld

Inhalt

1. Einführung	1
2. Die Änderungen für Eltern im Überblick	2
3. Basiselterngeld	7
4. ElterngeldPlus	9
5. Partnerschaftsbonusmonate	10
6. Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten	11
7. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	14
8. Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?	16
8.1 Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum.....	20
8.2 „Hinzuverdienste“ werden angerechnet.....	21
8.3 Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener	22
8.4 Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum	23
8.5 Frühgeborene Kinder	23
8.6 Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus	24
9. Progressionsvorbehalt	24
10. So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen ...	25
10.1 Steuerklassenwahl und Faktorverfahren	27
10.2 Veränderung der Entgeltstruktur	28
11. Nachweise bei der Antragstellung	29
12. Änderung der Bezugsberechtigung	30
13. Elterngeld und Sozialversicherung	30
14. FAQ: Diese Fragen werden häufig gestellt	32
15. Vaterschaftsurlaub ante portas	33

1. Einführung

Die Inanspruchnahme des Elterngeldes sowie die Geburtenzahlen in Deutschland sind weiterhin hoch. Deshalb war das Elterngeld auch einer der wichtigsten Einzelposten im Haushaltsentwurf 2023. Darin werden für das Elterngeld insgesamt 8,28 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Rund 1,9 Millionen Frauen und Männer in Deutschland haben im Jahr 2021 Elterngeld erhalten. Das waren rund 7.800 oder 0,4 % mehr als im Jahr 2020. Die Zahl der Männer mit Elterngeldbezug hat sich im Vorjahresvergleich um 9.700 oder 2,1 % erhöht. Dagegen ging die Zahl der leistungsbeziehenden Frauen leicht um 1.900 oder 0,1 % zurück. Dadurch stieg der Väteranteil im Jahr 2021 auf 25,3 % (2020: 24,8 %). Der kontinuierliche Anstieg des Väteranteils hat sich damit fortgesetzt. Im Jahr 2015 hatte er noch bei 20,9 % gelegen.¹

Der Gesetzgeber hatte bereits 2007 die Familienförderung für Unternehmer, freiberuflich Tätige und Arbeitnehmer² verbessert. Für Kinder, die seit dem 01.01.2007 geboren wurden, gibt es Elterngeld. In der Zwischenzeit wurden die Regelungen mehrfach geändert, wenn auch teilweise nur marginal, teilweise verbunden mit (noch) mehr Bürokratie, teilweise nicht regelmäßig zum Vorteil für die Betroffenen.

Anlass für die aktuellen Neuerungen war die Richtlinie 2019/1158 der Europäischen Union (EU) zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 20. Juni 2019, auch „Work-Life-Balance“-Richtlinie genannt. Die Richtlinie sieht sechs Kernbereiche vor, um Männer und Frauen in Bezug auf ihre Arbeitsmarktchancen gleichzustellen und um sie an dem jeweiligen Arbeitsplatz weiter zu fördern. Diese sechs Kernbereiche betreffen

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt/ (Destatis): www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/_tabellen-innen-elterngeld.html

² In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

- das Recht auf bezahlten Vaterschaftsurlaub,
- das Recht auf (bezahlten) Elternurlaub,
- das Recht auf Pflegeurlaub,
- die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitregelungen,
- die Freistellung aufgrund höherer Gewalt,
- den Kündigungsschutz sowie
- ein Benachteiligungsverbot.

Die Vorgaben hätten bis August 2022 von allen Europäischen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, um im jeweiligen Mitgliedstaat zu gelten. In Deutschland wurde diese Frist versäumt, weswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet worden war.

Begründet wurde die Nichtumsetzung damit, dass in Deutschland mit Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit bereits umfassende Erleichterungen für Familien mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in Kraft sind. Mit dem „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Europäischen Vereinbarkeitsrichtlinie in Deutschland (Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)“ werden nun Bundeselterngeldgesetz (BEEG), Pflegezeitgesetz (PflegeZG), Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weiter an die Europäischen Vorgaben angepasst.

2. Die Änderungen für Eltern im Überblick

Mit dem VRUG werden Arbeitgeber, die dem Wunsch eines Elternteils, die Arbeitszeit in der Elternzeit zu verringern oder anders als bislang zu verteilen, nicht entsprechen, unabhängig von der Betriebsgröße verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen (§ 15 Abs. 5 S. 4 BEEG). Damit müssen Arbeitgeber (auch) in Kleinbetrieben den Antrag eines Beschäftigten auf Freistellung wegen Kindererziehung innerhalb von vier Wochen bescheiden und im Falle einer Ablehnung dies auch begründen.

Beschäftigte (auch) in Kleinbetrieben haben während einer vereinbarten Freistellung Kündigungsschutz.

Wichtig

Der Arbeitsort bleibt von dieser Regelung unberührt. Damit darf der Arbeitgeber – sofern der Arbeitsort nicht im Arbeitsvertrag bindend vereinbart wurde – den Arbeitsort frei bestimmen. Dies betrifft auch die Arbeit im Homeoffice. Präsenzarbeit darf also verlangt werden.

Um das Benachteiligungsverbot durchzusetzen, sollen sich Beschäftigte, die glauben, wegen der Inanspruchnahme von elternbedingten Erleichterungen von ihrem Arbeitgeber diskriminiert zu werden, an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden können.

Wichtig

Diese Neuregelung dürfte keine wirkliche Entlastung für hilfesuchende Eltern sein, da sie nicht allgemein, sondern nur die unmittelbar Betroffenen schützt. Der weitere Grund, weshalb diese Neuregelung sich als „Papiertiger“ entpuppen wird: Schon im bestehenden Recht gibt es den Grundsatz des Maßregelungsverbots (§ 612a BGB). Das Maßregelungsverbot besagt, dass kein Arbeitgeber einen Mitarbeiter deswegen benachteiligen darf, weil dieser seine Rechte in zulässiger Weise ausübt. Einfache Beispiele: Es widerspricht dem Maßregelungsverbot, falls ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter kündigt, weil dieser arbeitsunfähig krankgeschrieben ist oder weil dieser seine Rechte etwa auf Elternzeit wahrnehmen will.

(Zwischen-)Fazit:

Das VRUG erleichtert den Spagat zwischen Familie und Beruf für Eltern nicht. Auf Arbeitgeber kommt deutlich mehr Bürokratie zu. Der Arbeitsalltag wird damit auch nicht flexibilisiert. Es liegt also weiterhin an Arbeitgebern und Arbeitnehmer-Eltern, hier praktikable Lösungen zu finden, um beiden Seiten zumindest einigermaßen gerecht zu werden.

Hinweis

Arbeitnehmer haben während der Elternzeit Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit. Wer während der Elternzeit Teilzeit arbeiten will, muss dies beim Arbeitgeber beantragen. Dessen Zustimmung gilt als erteilt, wenn er den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel vier bis acht Wochen, ablehnt (§ 15 Abs. 7 BEEG). Aber nicht jeder Antrag auf Teilzeitarbeit ist begründet, sondern es müssen – auch in der Elternzeit – bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. So muss beispielsweise das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung bestehen, im Arbeit gebenden Unternehmen sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und es darf keine dringenden betrieblichen Gründe geben, die gegen Teilzeit sprechen. Diese und weitere Voraussetzungen sind in § 15 Abs. 7 BEEG aufgeführt.

Elterngeld soll die Einkommenslücke ausgleichen, die bei Eltern – gleichgültig, ob zusammen- oder getrenntlebend – oder anderen berechtigten Personen entsteht, wenn sie ein Kind nach der Geburt selbst betreuen. Dabei wird unterschieden zwischen dem „Basiselterngeld“ und dem „ElterngeldPlus“, für die Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit teilen, sowie dem „Partnerbonus“. Kombinationen sind möglich.

Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem Netto-Einkommen, das der betreuende Elternteil in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bezogen hat. Es ersetzt i. d. R. 65 % – 67 % des letzten Netto-Einkommens.

Der Zwölf-Monatszeitraum verschiebt sich ausnahmsweise bei schwangerschaftsbedingtem Einkommensverlust (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 22.08.2018 – L 2 EG 8/18). Bei der Bemessung des Elterngeldes komme es maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung und einer dadurch bewirkten Minderung des Erwerbseinkommens an. Dies sei danach zu beurteilen, ob die Mutter ohne die Erkrankung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit einen höheren Verdienst erzielt hätte.

Praxistipp:

Grundsätzlich dürfen Mütter bei der Elterngeldberechnung nicht benachteiligt werden, wenn sie wegen der Schwangerschaft keine neue Beschäftigung bekommen. Die gesetzlichen Krankheitsregelungen (§ 2b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BEEG) seien analog anzuwenden (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 24.01.2022 - L 2 EG 4/20). Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 23.09.2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der Coronavirus-Krise ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob sich für Sie – wenn Sie, gleichgültig ob angestellt oder selbstständig tätig, in einer ähnlichen Situation sind – eine Klage lohnen könnte. Gesetzlich geregelt nämlich ist die Anwendung der Krankheitsregelungen nicht.

Wichtig

Die Coronavirus-Krise hatte und hat noch viele Unternehmen und Arbeitgeber teilweise in beträchtliche Schwierigkeiten gebracht. Folglich sind auch viele (zukünftige) Eltern von Entlassungen oder Kurzarbeit betroffen. Um dennoch die Stabilität der Familien zu gewährleisten, wurden Sonderregelungen im Elterngeld geschaffen, um die Einkommensverluste durch die Coronavirus-Krise auszugleichen. Die Monate mit pandemiebedingt gemindertem Einkommen (z. B. wegen Kurzarbeit) dürfen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit gearbeitet haben und Elterngeld beziehen. Diese Sonderregelung gilt für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 23.09.2022 (§ 2b Abs. 1 Satz 4 BEEG).

Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus (vgl. →*Kapitel 5*) nicht, wenn sie auf Grund der Coronavirus-Krise nicht wie geplant zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten konnten.

Darüber hinaus müssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Coronavirus-Krise nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen.

Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über die Gestaltung des Elterngeldes, wenn auch Sie als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger und Unternehmer von der Coronavirus-Krise betroffen waren oder sind.

Hinweis

Seit dem 01.01.2023 hat das sogenannte Bürgergeld den Hartz-IV-Bezug (Arbeitslosengeld II) abgelöst. Neben Arbeitslohn, Arbeitslosengeld I, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Krankengeld, Kapitaleinkünfte, einmalige Einnahmen (zum Beispiel Abfindungen), Leistungen der Ausbildungsförderung zählt – wie früher bei Hartz IV – auch das Elterngeld beim Bürgergeld als Einkommen (§ 10 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz/BEEG). Mutterschaftsgeld gemäß § 19 Mutterschutzgesetzes bleibt in voller Höhe unberücksichtigt (Neufassung des § 10 Abs. 5 Satz 4 BEEG ab 01.01.2023). Wer allerdings vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war, erhält einen Elterngeld-Freibetrag, in dessen Höhe das Elterngeld nicht eingerechnet wird. Damit bekommen die Betroffenen den Elterngeld-Freibetrag rechnerisch zusätzlich zur ungekürzten Sozialleistung. Wie hoch dieser Freibetrag ist, hängt davon ab, wie hoch das Einkommen vor der Geburt des Kindes war. Obergrenzen sind jedoch 300 Euro monatlich (Basiselterngeld) und 150 Euro für die Monate mit ElterngeldPlus-Bezug.

3. Basiselterngeld

Insgesamt 14 Monate lang haben Eltern gemeinsam Anspruch auf das Basiselterngeld. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile ihr Kind betreuen. Das Elterngeld soll die Einkommenseinbußen ausgleichen, die Eltern haben, weil sie nicht mehr oder nur noch in Teilzeit arbeiten. Natürlich aber erhalten auch alle anderen Eltern, die ihr Kind selbst betreuen, das Elterngeld, unabhängig davon, ob sie jemals gearbeitet haben oder nicht.

Wie Sie die insgesamt 14 Monate untereinander aufteilen, liegt in Ihrem eigenen Ermessen. Grundbedingung aber ist, dass ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate betreut.

Beispiel: So kann der Vater sieben Monate das Kind betreuen und die Mutter ebenfalls sieben Monate ($7+7=14$). Oder der Vater betreut das Kind sechs Monate, die Mutter acht Monate ($6+8=14$). Oder der Vater betreut das Kind zwölf Monate, die Mutter zwei ($12+2=14$).

Wollen beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beziehen, reduziert sich der Zeitraum auf insgesamt sieben Monate. Finanzielle Vor- oder Nachteile entstehen dadurch nicht.

Betreut nur ein Elternteil das Kind, hat er lediglich Anspruch auf zwölf Monate Basis-Elterngeld. Ausnahme: Sie sind alleinerziehend. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben grundsätzlich 14 Monate lang Anspruch auf Elterngeld. Das Kind darf dann nur bei dem Elternteil in der Wohnung leben, der das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Leben die Eltern in einer gemeinsamen Wohnung, ist diese Bedingung nicht erfüllt.

Während der Zeit, in der Sie Elterngeld bekommen, dürfen und dürfen Sie arbeiten. Für alle Eltern, deren Kinder bis (inklusive) 31.08.2021 geboren wurden, gilt als Obergrenze 30 Stunden pro Woche. Eltern von Kindern, die ab dem 01.09.2021 geboren wurden und werden, dürfen 32 Stunden arbeiten, ohne den Anspruch auf Elterngeld zu verlieren.

Eltern erhalten das Elterngeld für zwölf bzw. vierzehn Monate in Höhe von mindestens 300 Euro und maximal bis zu 1.800 Euro im Monat.

Wenn Sie während des Bezugs von Elterngeld arbeiten, wirkt sich das auf die Höhe Ihres Elterngelds aus, weil sich das Elterngeld aus dem Unterschied zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt und Ihrem Einkommen danach berechnet.

Das Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Danach haben Eltern keinen Anspruch mehr, können aber das ElterngeldPlus (→*Kapitel 4*) oder den Partnerschaftsbonus (→*Kapitel 5*) beziehen.

4. ElterngeldPlus

Wer auch als Elternteil weiterhin – zumindest in Teilzeit – berufstätig bleiben will, der kann anstelle des Basiselterngeld das ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen aber auch bis zum Ende des Bezugs von ElterngeldPlus gegeben sein.

Wer das ElterngeldPlus wählt, der hat nicht nur für 14 Monate Anspruch auf Elterngeld, sondern für 28 Monate. Allerdings erhält er dann auch lediglich die Hälfte des Geldes. Aus einem Basis-Elterngeld-Monat werden somit zwei ElterngeldPlus-Monate. Statt höchstens zwölf respektive 14 Monate können Eltern 24 bzw. 28 Monate Elterngeld beanspruchen.

Fällt das Einkommen eines Elternteils aus einer Teilzeittätigkeit während des Bezugs von ElterngeldPlus krankheitsdingt weg, wird das ersatzweise gezahlte Krankengeld auf das ElterngeldPlus angerechnet. Dadurch kann sich das ElterngeldPlus bis auf das Mindestelterngeld (→*Kapitel 8*) reduzieren (Bundessozialgericht vom 18.03.2021 – B 10 EG 3/20 R).

Wichtig

Ab dem 15. Lebensmonat Ihres Kindes dürfen Sie den Bezug von ElterngeldPlus nicht unterbrechen. Tun Sie es dennoch, wird also in einem Monat von keinem der Berechtigten ElterngeldPlus in Anspruch genommen, ist „Schluss“.

Sie können, aber Sie müssen nicht Teilzeit arbeiten, wenn Sie ElterngeldPlus beantragen:

- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, ohne Teilzeit zu arbeiten und ohne etwas zum Elterngeld hinzuzuverdienen, erhalten Sie das „halbe“ Basiselterngeld über die verlängerte Bezugsdauer (24 oder 28 Monate) hinweg. Beim zeitlich „verdoppelten“ ElterngeldPlus halbieren sich also die Beträge des Basiselterngeld also auf mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro pro Monat.

- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, bis zu 32 Stunden Teilzeit arbeiten und etwas zum Elterngeld hinzuverdienen, darf die Höhe des in einem ElterngeldPlus-Monat ausgezahlten Elterngeldbetrags die Hälfte eines Basis-Elterngeld-Betrags (ohne anzurechnenden Zuverdienst) nicht übersteigen. Bei zu hohem Zuverdienst erfolgt eine Anrechnung bzw. Kappung des Elterngeldes.

Hinweis

Mit der Wahl zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus oder einer Kombination von beidem sind Sie flexibler, aber keinesfalls „reicher“. Denn es gibt so oder so das „gleiche Geld“.

5. Partnerschaftsbonusmonate

Beim ElterngeldPlus gibt es Partnerschaftsbonusmonate. Wenn sich also die Eltern (oder die sonstigen Berechtigten) die Betreuung des Kindes teilen und beide gleichzeitig jeweils mindestens zwei Monate lang Teilzeit (zwischen 24 bis 32 Stunden pro Woche) arbeiten, erhält jeder jeweils zwei zusätzliche Monate ElterngeldPlus als Bonus. Mit den Partnerschaftsbonusmonaten können Sie also sogar auf (höchstens) 36 Monatsbeiträge Elterngeld kommen.

Für die Partnerschaftsbonusmonate benötigen beide Elternteile eine Bescheinigung ihres jeweiligen Arbeitgebers.

Wenn Sie selbstständig oder als Unternehmer tätig sind, haben Sie natürlich ebenfalls Anspruch auf Elterngeld und/oder ElterngeldPlus. Da Sie keine „Arbeitgeber“-Bescheinigung vorlegen können, müssen Sie selbst glaubhaft machen können, dass und in welchem Umfang Sie und Ihr Partner Teilzeit arbeiten.

Praxistipp:

Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Berechtigten gemeinsam beantragt werden und schließt sich direkt an das Elterngeld oder das ElterngeldPlus an. Es ist aber auch möglich, die Bonusmonate mitten im Elterngeld- oder ElterngeldPlus-Bezug zu nehmen. Anders ausgedrückt: Sie können den Bezug praktisch für die Bonusmonate unterbrechen.

Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen. Voraussetzung: Sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 24 bis 32 Wochenstunden, wenn Ihr Kind ab dem 01.09.2021 auf die Welt gekommen ist.

Praxistipp:

Auch wenn jetzt – im Gegensatz zu früher – nach Ablauf des Bezugszeitraums vom Elterngeld das tatsächliche Einkommen und die tatsächliche Arbeitszeit nicht mehr nachträglich nachgewiesen, sondern nur noch in Ausnahmefällen erbracht werden muss, ist es dennoch ratsam, Nachweise parat zu haben.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie die Nachweise am besten erbringen und für den Fall der Fälle vorrätig halten.

6. Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten

Sie können Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate kombinieren. Was für Sie in Ihrer individuellen Situation richtig und sinnvoll ist, sollten Sie am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater sorgfältig abwägen.

Beispiel: Mögliche Kombination Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug Elterngeld bis inklusive 6. Lebensmonat des Kindes, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit.

Vater: Bezug Elterngeld bis inklusive 2. Lebensmonat des Kindes danach Vollzeit.

Eltern: Ab dem 19. bis zum 22. Lebensmonat des Kindes Partnerschaftsbonus.

Beispiel: Mögliche Kombination ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug ElterngeldPlus und Teilzeit (wegen Selbstständigkeit) bis inklusive 14. Lebensmonat des Kindes.

Vater: Bezug ElterngeldPlus und Teilzeit (wegen Selbstständigkeit) bis inklusive 14. Lebensmonat des Kindes.

Eltern: Ab dem 15. bis zum 18. Lebensmonat des Kindes Partnerschaftsbonus.

Beispiel: Mögliche Kombination Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mutter: Bezug Elterngeld bis inklusive 10. Lebensmonat des Kindes, danach Partnerschaftsbonus bis zum 14. Lebensmonat, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit.

Vater: Vollzeitarbeit bis inklusive 10. Lebensmonat des Kindes, danach Partnerschaftsbonus bis zum 14. Lebensmonat, danach bis zum 18. Lebensmonat ElterngeldPlus und Teilzeitarbeit.

Wichtig

In den Monaten, in denen Sie als Berechtigte Mutterschaftsleistungen erhalten – das sind meist die acht Wochen nach der Geburt – dürfen Sie kein ElterngeldPlus beziehen. Diese acht Wochen gelten als Basis-Elterngeld-Monate.

Beispiel 1: Marie kommt am 01.07.2021 zur Welt. Luise, Maries Mutter, will ab dem neunten Lebensmonat ihrer Tochter wieder Teilzeit arbeiten. Thomas, Maries Vater, wird voll berufstätig bleiben, so dass die Zeit, in der Elterngeld bezogen werden kann, zwölf Monate beträgt.

Luise steht vor der Wahl „Basiselterngeld“ oder „ElterngeldPlus. In den ersten beiden Lebensmonaten von Marie werden Luise die Mutterschaftsleistungen in voller Höhe auf ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Luise hat vor Maries Geburt durchschnittlich 2.100 Euro netto verdient.

Sie wählt das Basiselterngeld. Luise hat einen Elterngeldanspruch von 1.365 Euro (= 65 % von 2.100 Euro) pro beantragtem Lebensmonat. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass sie nichts hinzuverdient. Sobald Luise ab Maries neunten Lebensmonat wieder 25 Stunden Teilzeit arbeitet und beispielsweise monatlich 1.100 Euro netto hinzuverdient, erhält sie als Elterngeld 65 % von 1.000 Euro ($2.100 \text{ Euro} \cdot 1.100 \text{ Euro}$) = 650 Euro.

Die Mutterschaftsleistungen in den ersten beiden Monaten werden voll auf Luises Elterngeldanspruch angerechnet. Total, also ohne die Mutterschaftsleistungen, würde Luises Elterngeld in den Monaten drei bis acht 8.190 Euro ($6 \times 1.365 \text{ Euro}$) betragen. Dazu kämen 2.600 Euro (= $4 \times 650 \text{ Euro}$), so dass das komplette Elterngeld 10.790 Euro beträgt.

Beispiel 2: Luise wählt ab Maries neunten Lebensmonat ElterngeldPlus. Damit kann sie wegen der zeitlichen Verdoppelung von Maries neunten bis zum sechzehnten Lebensmonat ElterngeldPlus beziehen.

In den ersten acht Monaten bleibt alles wie in Beispiel 1, Luise erhält also ein Elterngeld in Höhe von 1.365 Euro monatlich. In den weiteren acht ElterngeldPlus-Monaten erhält Luise 682,50 Euro Elterngeld (= die Hälfte von 1.365 Euro).

In den ersten beiden Monaten erhält Luise Mutterschaftsleistungen. Total würde Luises Elterngeld in den Monaten drei bis acht 8.190 Euro ($6 \times 1.365 \text{ Euro}$) betragen. Dazu kämen 5.460 Euro (= $8 \times 682,50 \text{ Euro}$), so dass das komplette Elterngeld 13.650 Euro beträgt, sofern Luise nichts hinzuverdient.

Arbeitet sie ab Maries neuntem Lebensmonat wieder 25 Stunden Teilzeit und verdient monatlich 1.100 Euro netto hinzu, würde sie ein Basiselterngeld in Höhe von 65 % von 1.000 Euro ($2.100 \text{ Euro} \cdot 1.100 \text{ Euro}$) = 650 Euro erhalten. Dieses Basiselterngeld halbiert sich auf 325 Euro, wenn Luise ab dem neunten bis zum sechzehnten Lebensmonats ihrer Tochter ElterngeldPlus wählt.

7. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 BEEG). Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist also, dass der betreuende Elternteil höchstens 32 Stunden in der Woche arbeitet. Weitere Voraussetzung: Sie müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Ehe- oder (eingetragene) Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Anspruchsberechtigt sind vorrangig die leiblichen Eltern des Kindes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leiblichen Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, respektive ob sie in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder nicht. Auch wenn zum Beispiel die Mutter des Kindes mit einem Lebensgefährten, der nicht der Vater des Kindes ist, in einem Haushalt lebt, steht dies der Inanspruchnahme der Partnermonate nicht entgegen. Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer ein Kind des Ehe- oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dazu bedarf es der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Wer ein Kind adoptiert, hat ebenfalls – sofern die übrigen Bedingungen eingehalten werden – Anspruch auf Elterngeld. Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Das Elterngeld steht Ihnen bei einer Adoption nicht ab dem Geburtsdatum des Kindes zu, sondern ab dem Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch während der Adoptionspflege, wenn also das Adoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Hinweis

Die Regelung über den Anspruch eines Zuschlags bei Mehrlingsgeburten ist nicht auf Mehrfachadoptionen übertragbar (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2021 – L 13 EG 15/18), da eine Mehrfachadoption nicht mit einer Mehrlingsgeburt vergleichbar sei.

Anspruch auf Elterngeld haben auch Mitarbeiter deutscher Firmen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt sind. Dasselbe gilt beispielsweise für Missionare oder Entwicklungshelfer, die für eine Trägerschaft aus Deutschland tätig sind. In solchen Fällen kann das Elterngeld auch im Ausland bezogen werden, und zwar auch dann, wenn die Antragsteller im Ausland leben.

Hinweis

Private Auslandsreisen während der Elternzeit sind unschädlich – egal, wie lange diese dauern. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld bei länger andauerndem, beruflich bedingtem Auslandsaufenthalt (Bundessozialgericht vom 27.03.2020 – B 10 EG 7/18 R). Auch wer während der gewährten Elternzeit beispielsweise in die USA ausreist und dauerhaft dort lebt, hat keinen Anspruch auf Elterngeld, weil nach § 1 BEEG Elterngeld nur den Personen gewährt wird, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Hessisches Landessozialgericht vom 24.01.2020 – L 5 EG 9/18).

Ausländische Eltern können ebenfalls Anspruch auf Elterngeld haben. Um ihren Anspruch zu klären, wird aber unterschieden in

- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz. Sie haben i. d. R. dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie

in Deutschland erwerbstätig sind (Beschäftigungslandprinzip) oder in Deutschland wohnen (Wohnsitzlandprinzip).

- Andere Ausländer haben Anspruch auf Elterngeld, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist.
- Ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen, erhalten kein Elterngeld.
- Asylbewerber und geduldete Ausländer haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Großeltern haben „eigentlich“ keinen Anspruch auf Elterngeld. Ausnahme: Können die Eltern wegen einer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen, haben Großeltern Anspruch auf Elterngeld, sofern die weiteren o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und andere Berechtigte keinen Anspruch auf Elterngeld erheben. Nach § 15 Abs. 1a BEEG haben die Großeltern Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihren Enkelkindern in einem Haushalt wohnen, diese selbst betreuen und erziehen. Allerdings beschränkt sich diese Variante auf die Fälle, dass ein Elternteil noch minderjährig ist oder sich in „Vollzeit“-Ausbildung befindet, falls diese vor dem 18. Geburtstag begonnen worden ist.

8. Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?

Die Höhe des Elterngeldes hängt davon ab, wie viel Sie in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich netto verdient haben. Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Das Elterngeld beträgt monatlich max. 1.800 Euro, was ab einem Netto-Einkommen von 2.770 Euro (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG) als erreicht gilt. Denn das Elterngeld wird nach dem bereinigten Netto-Einkommen, auf das Sie zu Gunsten der Erziehung verzichten, berechnet.

Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des durchschnittlich erzielten bereinigten Netto-Einkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (§ 2 BEEG). Allerdings wird das Elterngeld bei einem durchschnittlich erzielten monatlichen Netto-Einkommen von mehr als 1.200 Euro in Stufen von 67 % auf bis zu 65 % gekürzt, und zwar um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro netto überschreitet (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BEEG). Wer vor der Elternzeit bereinigt 1.220 Euro netto verdient hat, hat nun Anspruch auf 66 % Elterngeld. Beträgt das maßgebliche frühere Einkommen ab 1.240 Euro, erhält er 65 %. Auch für Netto-Einkommen zwischen 1.240 und 2.770 Euro gibt es 65 % – eben bis höchstens 1.800 Euro.

Umgekehrt gilt: Wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro netto war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 % (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BEEG).

Für die Höhe des Elterngelds wird der Brutto-Lohn, der in den zwölf Monaten vor der Geburt bezogen wurde, zugrunde gelegt. Es ist gleichgültig, wie hoch Ihre tatsächlichen Abzüge auf der Lohnabrechnung ausfielen. Auch die Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) werden einheitlich auf Basis der Verhältnisse, wie sie am 01.01. des Jahres vor der Geburt des Kindes gegolten haben, berechnet (§ 2e BEEG). Die Abzüge sind pauschaliert. Es werden insgesamt 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung I abgezogen.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über mögliche Gestaltungsformen, die die Bruttohöhe Ihres Gehalts – in Ihrem Sinn – positiv beeinflussen könnten.

Nach § 2c Abs. 3 BEEG ist für den Bemessungszeitraum einheitlich nur eine Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Lohnsteuerklasse, die die meisten Monate innerhalb des 12-monatigen Berechnungszeitraumes vorgelegen hat.

Hat die oder der Elterngeldberechtigte die Lohnsteuerklasse im Bemessungszeitraum gewechselt, ist die Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, die für die Mehrzahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat. Bei gleicher Anzahl der Monate in verschiedenen Lohnsteuerklassen gilt die Lohnsteuerklasse des letzten Monats im Bemessungszeitraum.

Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nur dann ein höheres Elterngeld bringen, wenn

- die neue, günstigere Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war und
- der anspruchsberechtigte Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert ist.

Wichtig

Sie müssen sich also bereits sehr früh vor der Geburt entscheiden, ob Sie die Lohnsteuerklasse mit Blick auf das Elterngeld wechseln wollen. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die Möglichkeiten und einen geplanten Wechsel. Beziehen Sie mögliche andere Konstellationen, wie z. B. drohende Arbeitslosigkeit, mit ein in Ihr Kalkül.

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel zwölf Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten bestandene Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist (Bundessozialgericht vom 28.03.2019 - B 10 EG 8/17 R).

Für selbstständig oder unternehmerisch tätige Eltern gilt: Für die Höhe des Elterngeldes sind nach § 2d BEEG die Gewinneinkünfte zu berücksichtigen, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. Die Elterngeldstelle prüft nicht, wie sich Ihre Einkünfte im Einzelnen zusammensetzen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie als Elterngeldberechtigter an mehreren Gewerbebetrieben beteiligt sind. Denn auch hier weist Ihr Einkommensteuerbescheid einen – positiven oder negativen – Betrag der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus, der für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes maßgeblich ist.

Wichtig

Ob die nachträgliche Änderung Ihres Einkommensteuerbescheids (z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung) auch den Elterngeldbescheid ändert, ist im Einzelfall zu entscheiden. Beraten Sie sich hier unbedingt mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie einen Änderungsbescheid bekommen.

Wer „Reichensteuer“ bezahlen muss, weil die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Elternteile mehr als 500.000 Euro (bis 31.08.2021) bzw. bei nur einem Elternteil 250.000 Euro beträgt, erhält kein Elterngeld. Maßgebend ist der Einkommensnachweis aus dem Steuerbescheid. Auch bei Freiberuflern, Land- oder Forstwirten oder Gewerbetreibenden bestimmt das positive Netto-Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes die Höhe des Elterngeldes. Seit dem 01.09.2021 sind nur noch Eltern bis 300.000 Euro Jahreseinkommen berechtigt, Elterngeld zu bekommen.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die inländischen Einnahmen nicht gleichgestellt sind, werden bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt. Inländischen Einnahmen gleichgestellt sind die in einem Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zu versteuernden Einnahmen: Diese werden also als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

Wer kein Einkommen bezieht, erhält den Mindestbetrag von 300 Euro.

Das Elterngeld wird beim Bürgergeld, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag voll als Einkommen angerechnet. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Seine Höhe ist vom Einkommen vor der Geburt abhängig, er beträgt jedoch höchstens 300 Euro bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Bürgergeld, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei. Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel beim BAfÖG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Hinweis

Wenn Sie vorab wissen wollen, wie viel (Eltern-)Geld Ihnen zusteht, können Sie dies im Internet mit dem Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) ermitteln oder sich auf der Seite www.familienportal.de das Elterngeld selbst berechnen.

8.1 Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum

Kalendermonate, in denen Elterngeld für ein (älteres) Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, oder Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Krankheit kein oder nur ein geringeres als das übliche Einkommen erzielt wird, werden nicht beim Bemessungszeitraum (zwölf Monate) berücksichtigt. Sie werden durch Monate, die weiter in der Vergangenheit liegen, ersetzt.

Falls die Coronavirus-Krise sich auch bei Ihrem Einkommen negativ ausgewirkt hat, können Sie beantragen, dass bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum Ablauf des 23.09.2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt bleiben,

in denen Sie weniger verdient haben. Sie müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen können (§ 2b Abs. 1 S. 4 BEEG).

Auf Antrag bleiben auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde (§ 2b Abs. 1 S. 5 BEEG).

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld kann durch eine Reihe von Erhaltungstatbeständen aufrechterhalten werden, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Beispiel: M war bis Ende 2015 befristet beschäftigt. Während ihrer ersten Schwangerschaft lief der Zeitvertrag aus. Sie bezog für drei Wochen Arbeitslosengeld, danach Mutterschaftsgeld und zuletzt bis März 2017 Elterngeld. Sie wurde erneut schwanger und noch in der Zeit des ersten Elterngeldes begann die Mutterschutzfrist für das zweite Kind. Ihre Krankenkasse lehnte die Zahlung von weiterem Mutterschaftsgeld ab, weil das Arbeitsverhältnis von M bei Beginn der neuen Schutzfrist beendet gewesen sei und sie lediglich durch den Elterngeldbezug beitragsfrei versichert gewesen sei. In solchen Fällen bestehe kein neuer Anspruch auf Mutterschaftsgeld. M klagte – mit Erfolg: Die Krankenkasse wurde zur Zahlung verurteilt (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 17.12.2019 – L 16 KR 191/18), weil der vollwertige Versicherungsstatus als Arbeitslose durch eine Kette von nahtlosen Erhaltungstatbeständen aufrechterhalten wurde. M hat sich nicht vollständig aus dem Arbeitsleben gelöst oder ihre Beziehung zum Erwerbsleben abgebrochen. Es sei gerade nicht erforderlich, zunächst das erste Elterngeld auslaufen zu lassen und sich vor der zweiten Schutzfrist kurzzeitig arbeitslos zu melden.

8.2 „Hinzuverdienste“ werden angerechnet

Während der Elternzeit kann Teilzeit, bis zu 32 Stunden, wöchentlich im monatlichen Durchschnitt, gearbeitet werden, ohne dadurch den Anspruch auf Elterngeld zu gefährden. Allerdings wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen.

Beispiel: Sie verdienen in den zwölf Monaten vor der Geburt Ihres Kindes durchschnittlich 2.500 Euro netto pro Monat. Nach der Geburt arbeiten Sie 25 Stunden in der Woche und verdienen 1.100 Euro netto. Als Elterngeld erhalten Sie 65 % von 1.400 Euro (2.500 Euro \cdot 1.100 Euro) = 910 Euro.

Wer eine Arbeit aufnimmt, während er Elterngeld bezieht, muss dies der Elterngeldstelle mitteilen. Diese wird dann – falls notwendig – die Höhe des Elterngeldes korrigieren.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf 1.800 Euro (= 65 % von 2.770 Euro, um 0,50 Euro abgerundet) begrenzt. Diejenigen, die – selbst, wenn sie alle anderen Bedingungen erfüllen – nach der Geburt während der möglichen „Elterngeldbezugszeit“ 2.770 Euro netto oder mehr verdienen, erhalten kein zusätzliches Elterngeld. Diese 2.770 Euro sind die „Kappungsgrenze“. Alles, was ein Elternteil darüber hinaus verdient, wird nicht mehr durch Elterngeld ersetzt. Das heißt, dass auch die Person, die auf 4.000 Euro monatlich wegen der Erziehung verzichtet, erhält keinen Ersatz in Höhe von 65 % der wegfallenden 4.000 Euro, sondern höchstens 1.800 Euro.

Beispiel: Sie verdienen in den zwölf Monaten vor der Geburt Ihres Kindes durchschnittlich 4.700 Euro netto pro Monat (= circa 8.500 Euro brutto). Nach der Geburt arbeiten Sie 15 Stunden in der Woche und verdienen netto 1.800 Euro (= circa 2.700 Euro brutto). Ihr Netto-Einkommen (4.700 Euro \cdot 1.800 Euro) liegt über 2.770 Euro. Sie erhalten also höchstens 1.800 Euro Elterngeld.

Aber: Paare mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 300.000 Euro pro Jahr bekommen überhaupt kein Elterngeld. Bei Alleinerziehenden liegt diese Grenze bei 250.000 Euro.

8.3 Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener

Hat das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils vor der Geburt monatlich weniger als 1.000 Euro netto betragen, wird das Elterngeld von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.

Beispiel: Ihr Netto-Einkommen beträgt 700 Euro. Sie rechnen:

$1.000 \text{ Euro} \cdot 0,7 = 700 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro}$

$300 \text{ Euro} : 20 \text{ Euro} = 15 \text{ Euro}$

$15 \text{ Euro} \times 1 \% = 15 \%$. Zu den 67 % werden also 15 % dazugezählt. Sie erhalten dann insgesamt 82 % von 700 Euro = 574 Euro im Monat als Elterngeld.

8.4 Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum

Wird innerhalb des Zeitraums, in dem Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) zwölf Monate bezahlt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezugs für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngelds für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird. Das Gleiche gilt für die Monate, in denen Sie Mutterschaftsgeld bezogen haben, oder in denen Sie während und wegen der Schwangerschaft arbeitsunfähig krank waren und deshalb Einkommen ganz oder teilweise weggefallen sind. Allerdings wird das Elterngeld für das ältere Kind auf das Elterngeld des jüngeren Kindes angerechnet.

8.5 Frühgeborene Kinder

Wenn ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren wird, bekommen die Eltern zwischen einem und vier Monaten mehr Elterngeld. Wenn ein Kind eine Frühgeburt im medizinischen Sinn ist, endet die Schutzfrist für die Mutter nicht bereits acht Wochen, sondern erst zwölf Wochen nach der Geburt. Elterngeld erhalten Sie ab dem tatsächlichen Geburtstermin. Die Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

8.6 Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus

Auch wenn Sie mehr als ein Kind zur gleichen Zeit gebären, erhalten Sie dennoch nur einmal Elterngeld. Aber: Sie erhalten einen Mehrlings-Zuschlag auf das Elterngeld. Bei Zwillingen erhalten Sie einen Bonus in Höhe von je 300 Euro auf das Basiselterngeld oder 150 Euro auf das ElterngeldPlus. Bei Drillingen haben Sie Anspruch auf den jeweils doppelten Zuschlag, bei Vierlingen auf den dreifachen ... Eine Familie mit Zwillingen kann damit maximal 2.100 Euro Elterngeld im Monat bekommen, eine mit Drillingen höchstens 2.400 Euro.

Hat die Familie zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder oder mindestens ein weiteres Kind, dessen Behinderungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt und das noch keine 14 Jahre alt ist, erhält sie zusätzlich zum Elterngeld einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von jeweils 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro monatlich oder 37,50 Euro beim ElterngeldPlus.

Der Geschwisterbonus wird nur so lange bezahlt, bis das dritte bzw. sechste Lebensjahr vollendet ist.

9. Progressionsvorbehalt

Auf das Elterngeld müssen keine Sozialversicherungsabgaben geleistet werden und es ist steuerfrei. Aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen, auch wenn für diesen Betrag keine Steuer bezahlt werden muss. Dabei wird das Elterngeld dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und die Höhe des individuellen Steuersatzes bestimmt. Danach wird das Elterngeld wieder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen und dieser Steuersatz auf das „Rest-Einkommen“ angewendet. Je höher also Ihr Elterngeld ist, desto höher kann Ihr persönlicher Steuersatz klettern. Dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungsgemäß gehalten. Eine dagegen eingelegte Beschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Wichtig

Das steuerfrei bezogene Elterngeld darf bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag vermindert werden, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit Werbungskosten, die den Pauschbetrag übersteigen, abgezogen wurden (BFH v. 25.09.2014 – III R 61/12). Wenn Sie also Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit aus zwei Arbeitsverhältnissen beziehen, dürfen Sie nicht bei einem die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und beim anderen den Pauschbetrag abziehen.

10. So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen

Vorausgesetzt, 65 % Ihres Netto-Einkommens übersteigen nicht die Höchstgrenze von 1.800 Euro, auf das Sie zu Gunsten der Erziehung verzichten, ist es sinnvoll zu überlegen, ob eine Erhöhung des Netto-Einkommens möglich ist. Denkbar ist hier beispielsweise die Umschichtung von Einmalentgelt in laufendes Entgelt, etwa durch die rätierliche Auszahlung von Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Natürlich muss der Arbeitgeber mit dieser Lösung einverstanden sein.

Wichtig

Anlassbezogene oder einmalige Zahlungen (z. B. Heiratsbeihilfe, Weihnachtsgeld usw.) reduzieren das Elterngeld nicht, wenn der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vornimmt, sondern das Einkommen während des Elterngeldbezugs pauschal versteuert (Bundessozialgericht vom 08.03.2018 – B 10 EG 8/16 R).

Monatliche Umsatzbeteiligungen als laufender Arbeitslohn müssen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 06.11.2019 – L 2 EG 7/19).

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den der Elterngeldberechtigte außerhalb der für die Bemessung des Elterngelds maßgeblichen zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) „erarbeitet“ hat, ist der Bemessung des Elterngeldes zugrunde zu legen, wenn er im Bemessungszeitraum zugeflossen ist. Denn entscheidend ist, welches Einkommen der Berechtigte im Bemessungszeitraum hat (Bundessozialgericht vom 27.06.2019 – B 10 EG 1/18 R).

Denkbar ist aber beispielsweise auch eine abweichende Steuerklassenwahl. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über diese Möglichkeiten und verlieren Sie hierbei keine Zeit, denn Sie müssen sehr schnell sein, wenn Sie erst mit dem Bekanntwerden der Schwangerschaft die Steuerklasse wechseln wollen. Für die Berechnung des Elterngeldes wird nämlich die Steuerklasse angewendet, die im Bemessungszeitraum überwiegend gültig war. Damit der Steuerklassenwechsel also einen positiven Effekt auf die Höhe des Elterngeldes hat, müssen Sie mindestens sieben Monate vor(!) dem Beginn des Mutterschutzes in der neuen Steuerklasse sein.

Beispiel: Maïke Müller, verheiratete Arbeitnehmerin, Steuerklasse V, verdient 3.000 Euro brutto monatlich, was einem Netto-Gehalt von gerundet 1.580 Euro entspricht. Ihr Anspruch auf Elterngeld (65 %) beträgt monatlich 1.027 Euro. Wäre sie im Berechnungszeitraum in Steuerklasse III gewesen, beliefe sich ihr Netto-Gehalt auf gerundet 2.200 Euro, das Elterngeld auf dieser Basis folglich 1.430 Euro. Jeden Monat hätte Maïke Müller also 403 Euro, im Jahr folglich 4.836 Euro mehr.

Hinweis

Sie sollten bedenken, dass jedem Vorteil ein Nachteil entgegenstehen kann. So hat derjenige, der in die Steuerklasse V wechselt, einen geringeren Anspruch auf eventuelles Kranken- oder Arbeitslosengeld. Denn auch für diese Lohnersatzleistungen ist der Netto-Lohn maßgebend. Sie müssen also genau rechnen, Ihre finanziellen Belastungen und Verpflichtungen genau kennen und die Situation Ihres Partners mit ins Kalkül einbeziehen. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Steuerberater helfen!

10.1 Steuerklassenwahl und Faktorverfahren

Sind Sie Arbeitnehmer, wird Ihnen eine von sechs Lohnsteuerklassen zugewiesen, nach der sich die Höhe der monatlich zu entrichtenden Lohnsteuer richtet. Sind beide (Ehe-)Partner berufstätig, können sie ihre Lohnsteuerklassenkombination wählen. Neben der Faustregel, dass „immer acht dabei herauskommen muss“, sind die Grundregel für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften: Verdienen beide in etwa gleich, ist es sinnvoll, wenn beide die Steuerklasse IV wählen. Bestehen dagegen Einkommensunterschiede, sollte derjenige, der erheblich mehr verdient, besser die Lohnsteuerklasse III wählen, der andere die V, was – mangels automatisch eingearbeiteter Freibeträge mit Ausnahme des Arbeitnehmerfreibetrags – recht „steuerteuer“ ist.

Mit dem bereits 2010 eingeführten Faktorverfahren für berufstätige (Ehe-)Partner und eingetragene Lebenspartner wird auf den jeweiligen Arbeitslohn die Steuerklasse IV plus eines zusätzlichen Faktors angewandt. Durch Anwendung des Faktors auf die Steuerklasse IV wird die Lohnsteuer entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens zusätzlich gemindert. Der Faktor ist immer kleiner als „1“. Die Lohnsteuerbelastung liegt damit zwischen den nach der Steuerklasse III und IV berechneten Steuerabzugsbeträgen, weil z. B. Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag oder Kinder auch dort berücksichtigt werden, wo sie sich auswirken (sollen).

Die Wahl der Steuerklassen ist ausschlaggebend für die Höhe Ihres Netto-Einkommens und damit auch für die Berechnung des Elterngelds. Das Bundessozialgericht (BSG) sieht im Wechsel der Lohnsteuerklasse keinen Missbrauch, sondern „eine zulässige Gestaltungsmöglichkeit“, um ein höheres Netto-Einkommen und damit auch ein höheres Elterngeld zu beziehen. Ein Steuerklassenwechsel von V in Steuerklasse IV ist keinesfalls rechtsmissbräuchlich. Sind Sie z. B. in der Steuerklasse V eingruppiert, sollten Sie überlegen, die Steuerklasse zu wechseln, sofern 65 % Ihres Netto-Einkommens nicht die Höchst-Elterngeldgrenze von 1.800 Euro übersteigen.

Hinweis

Bevor Sie die Änderung der Steuerklasse beantragen, sollten Sie unbedingt Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten. Ein Wechsel der Steuerklasse verhilft Ihnen nur dann zu höherem Elterngeld, wenn Sie ihn sieben Monate vor der Geburt durchgeführt haben. Der Grund: Nur die Lohnsteuerklasse wird noch berücksichtigt, die in der Mehrzahl der zwölf Monate vor der Geburt zur Anwendung gekommen ist.

10.2 Veränderung der Entgeltstruktur

Beim Elterngeld werden lediglich die laufenden Einnahmen, nicht dagegen Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld in die Anspruchsgrundlage mit einbezogen. Deshalb sollte überlegt werden, bis zu welcher sinnvollen Höhe es möglich ist, Einmalzahlungen in laufendes Entgelt umzuwandeln. Bevor Sie Einmalzahlungen einem anderen Verwendungszweck zuführen, sollten Sie genau überprüfen, was Sie bislang mit den Einmalzahlungen gemacht haben. Wenn Sie das Weihnachtsgeld zum Beispiel in eine Direktversicherung umwandeln ließen, ist eine „Umwidmung“ kontraproduktiv. Erhalten Sie regelmäßig Umsatzprovisionen von Ihrem Arbeitgeber, erhöhen diese das Elterngeld, denn sie müssen bei der Berechnung mit einbezogen werden. Solche variablen Vergütungen sind selbst dann mit einzurechnen, wenn die Höhe der Umsatzprovision von Monat zu Monat schwankt.

Der im Steuerbescheid ausgewiesene Jahresgewinn bei einem Personengesellschafter wird nicht mehr anteilig im Bezugszeitraum des Elterngeldes als Einkommen angerechnet, wenn der Gesellschafter für diese Zeit auf seinen Gewinn verzichtet hat (Bundessozialgericht vom 13.12.2018 – B 10 EG 5/17 R).

11. Nachweise bei der Antragstellung

Den Elterngeldantrag müssen Sie bei der Behörde stellen, die in Ihrem Wohnsitz-Bundesland dafür zuständig ist. Dabei müssen Sie in aller Regel folgende Unterlagen Ihrem Antrag beifügen: Geburtsbescheinigung, Nachweise zum Erwerbseinkommen, Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit, Höhe des möglichen Hinzuverdiensts, Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld, Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie – falls Sie ausländischer Antragssteller sind – die Meldebescheinigung und/oder den Aufenthaltstitel.

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei nicht selbstständiger Arbeit i. d. R. durch Vorlage der entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Bedarf die notwendigen Angaben zu bescheinigen. Selbstständige, Unternehmer sowie Land- und Forstwirte müssen ihren Gewinn durch geeignete Unterlagen nachweisen. Das können z. B. Unterlagen sein, die den Ansprüchen einer Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) genügen.

Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum. Da der Steuerbescheid häufig zum Geburtstermin noch nicht vorliegen dürfte, wird das Elterngeld nur vorläufig gewährt. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Alleinerziehende, die für einen Bezugszeitraum von 14 Monaten Elterngeld beantragen möchten, müssen glaubhaft machen, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Hinweis

Viele Behörden bieten Online-Hilfen für den Antrag auf Elterngeld an, so beispielsweise das Serviceportal Baden-Württemberg (www.service-bw.de) oder in Bayern (elterngeld.bayern.de) oder in Berlin (service.berlin.de/dienstleistung/326079).

12. Änderung der Bezugsberechtigung

Eltern, die beide Elterngeld beanspruchen können, müssen eine Erklärung abgeben, welcher Elternteil in welchen Monaten Elterngeld beziehen will. Die Erklärung kann einmalig geändert werden, ohne dass Gründe für die Änderung angegeben werden müssen. Die Änderung ist drei Monate rückwirkend möglich. Aber: Sind Monatsbeträge bereits ausgezahlt, greift die Rückwirkung nur in besonderen Härtefällen.

13. Elterngeld und Sozialversicherung

Für diejenigen, die vor Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) familienversichert waren, ändert sich nichts. Das Elterngeld wird nicht in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens einbezogen. Versicherungspflichtige, die Elterngeld beziehen, bleiben sowohl in der GKV als auch in der sozialen Pflegeversicherung Mitglied. Es besteht Beitragsfreiheit. Allerdings bezieht sich diese nur auf das Elterngeld. Anders ist das aber bei freiwillig Versicherten: Sie bleiben auch in der Elternzeit weiterhin freiwillig versichert und müssen Beiträge entrichten.

Wichtig

Reduziert ein gut verdienendes Elternteil vor Beginn der Mutterschutzfrist die Arbeitszeit, so dass das Einkommen unter die auf den Monat umgerechnete Jahresarbeitsentgeltgrenze sinkt, tritt Versicherungspflicht ein, mit der Folge, dass der/die Betroffene in der Elternzeit ohne eigene Beiträge gesetzlich versichert gewesen wäre. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater über die Vor- und Nachteile der Arbeits- und folglich Gehaltsreduktion.

Privatversicherte (PKV) müssen ihre Beiträge in voller Höhe weiterbezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen werden. Bezieher von Elterngeld unterliegen während der Elternzeit der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Für diese Zeit werden die Beiträge vom Bund getragen. Aus dem Elterngeld sind grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Um Lücken im „Rentenkonto“ zu vermeiden, gelten bei dem betreffenden Elternteil während der Kindererziehungszeiten für die ersten drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als gezahlt.

Aus dem Elterngeld werden zwar keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, aber in der gesetzlichen Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt.

Bezieher von Elterngeld unterliegen der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden vom Bund getragen.

14. FAQ: Diese Fragen werden häufig gestellt

Frage: Ich arbeite nach der Geburt 120 Stunden im Monat, in einer Woche mal 34 Stunden, in der anderen dafür nur 25. Schadet das dem Anspruch auf Elterngeld? **Antwort:** Nein! Sie dürfen auch mal mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten, müssen dann aber in anderen Wochen entsprechend weniger arbeiten, um im Monatsdurchschnitt wieder auf 32 Wochenstunden zu kommen.

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen hier nochmals der Hinweis: Das Einkommen aus dieser Tätigkeit wird in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen.

Frage: Ich arbeite nach der Geburt nur 100 Stunden im Monat und verdiene dabei als Freiberuflerin 3.000 Euro. Habe ich Anspruch auf Elterngeld? **Antwort:** Ja, und zwar in Höhe von 65 % des geschätzten Gewinns abzüglich Steuern. Das Elterngeld wird aber zunächst nur unter Vorbehalt ausgezahlt, da der Netto-Gewinn im Bezugszeitraum nur geschätzt werden kann.

Frage: Ich möchte mich mit Hilfe eines Gründungszuschusses selbstständig machen. Schadet das dem Anspruch auf Elterngeld? **Antwort:** Nein! Denn Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist es, dass die unternehmerische Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. „Hauptberuflich“ in diesem Zusammenhang heißt: mehr als 15 Stunden wöchentlich. Im Rahmen der Elterngeldregelungen dürfen Sie aber sogar 32 Stunden pro Woche arbeiten.

Frage: Wird ein Gründungszuschuss auf das Elterngeld angerechnet? **Antwort:** Ja, da der Gründungszuschuss eine unabhängig von der Geburt eines Kindes gezahlte Einkommensersatzleistung ist, so wie auch ein Übergangs- oder Verletztengeld, Insolvenzgeld, Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder Karenzentschädigungen wegen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots. Mindestens 300 Euro bleiben aber anrechnungsfrei. Bei der Berechnung des Einkommens vor der Geburt werden diese Leistungen aber nicht als Einkommen berücksichtigt.

Frage: Was passiert, wenn ich die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort nach der Geburt aufnehmen kann oder aus einem wichtigen Grund unterbrechen muss? **Antwort:** Sie erfüllen dennoch die Voraussetzungen und haben Anspruch auf Elterngeld.

15. Vaterschaftsurlaub ante portas

Die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie sieht für den zweiten Elternteil eine zweiwöchige bezahlte „Auszeit“ nach der Geburt eines Kindes vor. Bislang hat es Deutschland versäumt, die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie in nationales Recht zu überführen. Das hätte bis zum 02.08.2022 geschehen sollen. Da die Frist abgelaufen ist, hat die Europäische Union (EU) bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Dennoch wird der „Vaterschaftsurlaub“ auch im Jahr 2023 (noch) nicht umgesetzt werden, weil die derzeitige wirtschaftliche Lage vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen schwierig sei. Erst für 2024 ist ein Recht auf bezahlten Vaterschaftsurlaub geplant. Das „Paket für mehr Partnerschaftlichkeit“ sieht die Einführung einer zweiwöchigen vergüteten Freistellung für den Partner oder die Partnerin direkt nach der Geburt des Kindes im Mutterschutzgesetz, die Erweiterung der Partnermonate im Elterngeld und die Verlängerung des elternzeitbedingten Kündigungsschutzes nach einer längeren Elternzeit vor.

Der Anspruch auf diesen Vaterschaftsurlaub ist nicht daran geknüpft, dass der Betreffende bislang überhaupt abhängig beschäftigt oder zumindest dem Betrieb für eine gewisse Dauer angehörte. Ebenfalls unbeachtlich für den Anspruch ist der national definierte Ehe- oder Familienstand des Arbeitnehmers.

Aktuell noch müssen die Elternteile, die das Kind nicht geboren haben, Elternzeit oder Urlaub nehmen, wenn sie die erste Zeit ebenfalls bei ihrem Kind sein wollen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Michael Zhang/www.stock.adobe.com

Stand: Februar 2023

DATEV-Artikelnummer: 12316

E-Mail: literatur@service.datev.de